

**Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin
der
Ströer SE & Co. KGaA, Köln
und
der Geschäftsführung der
Ströer Digital Commerce GmbH, Köln
gemäß § 293 a AktG
über den Gewinnabführungsvertrag**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und die Geschäftsführung der Ströer Digital Commerce GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 14. Juni 2017.

1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer SE & Co. KGaA (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Ströer Digital Commerce GmbH, ist am 20. April 2017 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Digital Commerce GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Digital Commerce GmbH.

2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages

Ströer Digital Commerce GmbH

Die Ströer Digital Commerce GmbH wurde im Januar 2016 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Köln.

Das Stammkapital der Ströer Digital Commerce GmbH beträgt EUR 25.000,00. Die Ströer Digital Commerce GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer SE & Co. KGaA.

Gegenstand der Ströer Digital Commerce GmbH ist der e-Commerce Handel, insbesondere mit Tablets, Notebooks, Smartphones, -watches und -TVs, Software, smarter Unterhaltungselektronik (Smart Entertainment) sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen insbesondere kaufmännische in den vorgenannten Bereichen und aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Ströer SE & Co. KGaA

Die Ströer SE & Co. KGaA mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 55.282.499,00, welches in 55.282.499 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer SE & Co. KGaA ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam geworden ist. Die Ströer SE & Co. KGaA wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 86922 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA ist die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 74421.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

(a) Werbung in Bezug auf Werbeträger jeglicher Form, insbesondere im Außen- und Onlinebereich durch die Bewirtschaftung der jeweiligen Werbeträger sowie die Vermittlung und Vermarktung von Werbeflächen einschließlich der (Weiter-) Entwicklung geeigneter Technologie,

(b) Medien jeglicher Art, insbesondere im Onlinebereich, einschließlich des Betriebs und der Vermarktung von Online-Portalen für Information, Kommunikation (einschließlich sozialer Netzwerke), Unterhaltung (einschließlich Videos und Spiele) und E-Commerce (einschließlich dem damit zusammenhängenden Handel und der Herstellung von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer SE & Co. KGaA ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den

werbungtreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer SE & Co. KGaA fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Ströer Digital Commerce GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Ströer Digital Commerce GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer SE & Co. KGaA und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Ströer Digital Commerce GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer SE & Co. KGaA gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer SE & Co. KGaA anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer SE & Co. KGaA an die Geschäftsführung der Ströer Digital Commerce GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Ströer Digital Commerce GmbH auf die Ströer SE & Co. KGaA ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Ströer Digital Commerce GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

§ 1 Abs. 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Ströer Digital Commerce GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer SE & Co. KGaA abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Ströer Digital Commerce GmbH mit Zustimmung der Ströer SE & Co. KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Ströer Digital Commerce GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer SE & Co. KGaA verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

§ 2 regelt die Pflicht der Ströer SE & Co. KGaA zur Übernahme der Verluste der Ströer Digital Commerce GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer SE & Co. KGaA, Jahresfehlbeträge der Ströer Digital Commerce GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie

eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Vertrages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

§ 3 regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Ströer Digital Commerce GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Ströer Digital Commerce GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer SE & Co. KGaA ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Ströer Digital Commerce GmbH insbesondere bereits vor dem der Ströer SE & Co. KGaA zu erstellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer SE & Co. KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

§ 3 Abs. 4 regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Ströer Digital Commerce GmbH im Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

§ 4 Abs. 1 stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Digital Commerce GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Digital Commerce GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Ströer Digital Commerce GmbH. Das Geschäftsjahr der Ströer Digital Commerce GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Ströer Digital Commerce GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Ströer Digital Commerce GmbH durch die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Ströer Digital Commerce GmbH in die Ströer SE & Co. KGaA gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer SE & Co. KGaA oder der Ströer Digital Commerce GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer SE & Co. KGaA der Ströer Digital Commerce GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

§ 4 Abs. 5 normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer SE & Co. KGaA, den Gläubigern der Ströer Digital Commerce GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

§ 5 Abs. 1 bis 3 enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie dass Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichtsstandsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar wa-

ren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

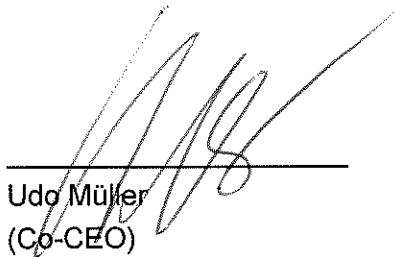
5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ströer Digital Commerce GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Ströer Digital Commerce GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer SE & Co. KGaA ist an ihrer Tochtergesellschaft Ströer Digital Commerce GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

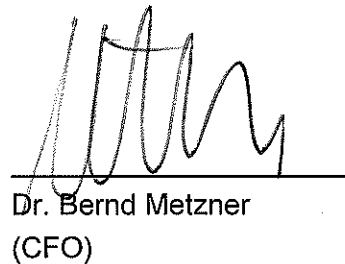
Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer SE & Co. KGaA und der Ströer Digital Commerce GmbH zuzustimmen.

Köln, den 24. April 2017

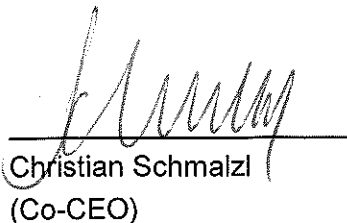
Ströer SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Ströer Management SE



Udo Müller
(Co-CEO)



Dr. Bernd Metzner
(CFO)



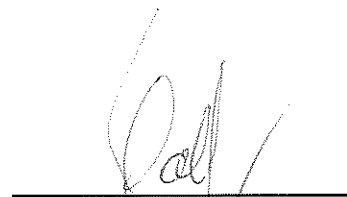
Christian Schmalzl
(Co-CEO)

Köln, den 24. April 2017

Ströer Digital Commerce GmbH



Dr. Bernd Metzner
(Geschäftsführer)



Christoph Schallenberg
(Geschäftsführer)



Marc Schmitz
(Geschäftsführer)